

Interpellation der SP- und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug vom 2. Mai 2012

Die SP- und die Alternative Grüne Fraktion haben am 2. Mai 2012 folgende Interpellation eingereicht:

Nachdem der Kantonsrat Ende Oktober 2010 entschieden hatte, die Kommission für Chancengleichheit von Frau und Mann ersatzlos zu streichen, haben SP, Alternative, weitere Organisationen und eine Reihe von Privatpersonen beim Bundesgericht gegen diesen Entscheid Beschwerde eingereicht. In einem wegweisenden Urteil vom 21. November 2011 ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass der Kanton Zug verfassungsmässig verpflichtet ist, eine Ersatzlösung zu treffen.

Das Urteil des Bundesgerichts kann in zwei Hauptaussagen zusammengefasst werden:

- 1. Der Kanton Zug ist gemäss Verfassung verpflichtet, sich aktiv für die Gleichstellung einzusetzen.
- Der Kanton hat eine gewisse Gestaltungsfreiheit, wie er dies tun will. Insofern wurde auch die Beschwerde abgewiesen, da damit die abgelehnte Weiterführung der Gleichstellungskommission angefochten wurde. (Eine andere Möglichkeit bestand aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht.)

In seinen Ausführungen hält das Bundesgericht fest: "Im Ergebnis ist der Kanton Zug gemäss Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BV i.V.m. § 5 Abs. 2 KV/ZG und Art. 2 lit. a CEDAW verpflichtet, einen Ersatz für die bisherige Kommission für die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit von Frau und Mann vorzusehen" (Ziff. 7 S. 27). Auch in Ziff. 5.2., 2. Absatz führt es aus: "Problematisch erscheint jedoch, dass der Kantonsrat in seinem Beschluss vom 28. Oktober 2010 die Weiterführung der Gleichstellungskommission bzw. die vorgeschlagene Schaffung einer Chancengleichheitskommission abgelehnt hat, **ohne** eine Ersatzlösung vorzusehen."

In Art. 8 Abs. 3 der BV wurde ein Sozialgestaltungsauftrag erkannt, der auf Abbau bestehender Stereotypisierungen und diskriminierender Strukturen hinarbeiten soll, und es wurde ausdrücklich festgehalten, dass es "gezielter Massnahmen" braucht, "um stereotype Rollenbilder und gesellschaftlich institutionalisierte Verhaltensmuster und damit einhergehende Benachteiligungen zu beseitigen, sowie ein Umdenken... einzuleiten". Damit wird eine Politik der Gleichstellung verlangt, die über gesetzgeberische Akte hinausgeht. Dieser Auftrag wird als durch die CEDAW "konkretisiert und ergänzt" gesehen (S. 15). Das Bundesgericht hält weiter klar fest, dass auch dort, wo keine subjektiven gerichtlich durchsetzbaren Verpflichtungen angenommen werden, die CEDAW "nicht nur politische oder moralische Absichtserklärungen" enthält, sondern rechtlich verbindlich ist (S. 17 oben).

Das Bundesgericht prüfte ausführlich, wie es im Kanton Zug mit der Geschlechtergleichstellung steht und bejaht ein Defizit (S. 18 – 20). Es erkennt, dass es institutionelle und organisatorische Vorkehrungen braucht: "So muss bestimmt werden, welche staatlichen Stellen zur Förderung der Gleichstellung berufen sind, welche Kompetenzen ihnen hierbei zustehen und über welche personellen und finanziellen Ressourcen sie verfügen"(S. 20) und hält auch fest, dass die meisten Kantone eine Fachstelle oder eine entsprechende Kommission kennen (Ziff. 5.1.). Es meint aber, man könne die Gleichstellung auch anderweitig organisieren (S. 21 Ziff. 5.2.).

Seite 2/2 2145.1 - 14065

Das Bundesgericht bezeichnet den Zustand im Kanton Zug sinngemäss als bedenklich, nämlich als "geeignet, die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zur Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Zug zu gefährden oder sogar zu vereiteln." (S. 23 oben, siehe auch Ziff. 5.5.).

Der Regierungsrat hat nun mehr als drei Monate Zeit gehabt, das Urteil zu analysieren und zu überlegen, wie die künftige Gleichstellungspolitik des Kantons Zug aussehen könnte. Wir stellen der Regierung deshalb die folgenden Fragen:

- 1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Regierung aus dem Bundesgerichtsurteil vom 21. November 2011?
- 2. Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellanten, dass es für den Kanton Zug peinlich ist, wegen der Verletzung eines elementaren Verfassungsauftrags gerügt zu werden?
- 3. Welche Prioritäten will der Regierungsrat in den nächsten Jahren bei der Erfüllung des Verfassungsauftrags zur Gleichstellung von Frau und Mann setzen?
- 4. Welche institutionellen und organisatorischen Vorkehrungen für eine aktive Gleichstellungspolitik sieht der Regierungsrat vor?
- 5. Was will der Regierungsrat in den nächsten Jahren zur Erfüllung des Verfassungsauftrags zur Gleichstellung von Frau und Mann tun?
- 6. Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellanten, dass unbedingt vermieden werden muss, dass der Kanton Zug weiterhin wegen seiner Rückständigkeit in der aktiven Geschlechtergleichstellungspolitik gerügt werden muss?